

Satzung der Siedlergemeinschaft und Eigenheimer

Brunnenried e.V. in Teningen

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

Der Verein führt den Namen: "Siedlergemeinschaft und Eigenheimer Brunnenried e.V. in Teningen".

Der Verein ist unter der Register-Nr. 230093 in das Vereinsregister Freiburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 79331 Teningen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein selbst ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.“

§ 2

Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3

Zweck und deren Verwirklichung

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in der Gemeinde Teningen wohnhaften Mitglieder des „Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.“ vormals „Deutscher Siedlerbund“ und möchte ihre Belange auf gemeinnütziger Grundlage fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen, die sich aus dem Erwerb, der Erhaltung, der Veräußerung oder Vererbung von Wohneigentum ergeben.*
- b) Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Belange. Hier insbesondere
 - *die Hebung des Gemeinschaftssinns und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;*
 - *die Unterstützung der Jugend und der Senioren;*
 - *Mitwirkung bei Wettbewerben um die beste Kleinsiedlung;*
 - *die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;*
 - *die Unterstützung der Mitglieder durch Verleih von Gerätschaften und PKW-Anhänger*
 - *eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogenen Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;**
- c) Förderung von Kunst und Kultur;*
- d) Förderung des Schutzes von Familie, Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft;*
- e) Förderung der Belange seiner Mitglieder im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben und Interessen, wie sie sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben (Vorträge über Pflege und Anlegung von Gärten, Baumschnittkurse, Maßnahmen des Umweltschutzes und ähnliches);*

f) Zusammenarbeit mit Behörden auf Gemeinde- und staatlicher Ebene, gesetzgebenden Körperschaften, Siedlungsträgern, politischen Parteien, Kirchen, Vereinen und anderen Institutionen, die zur Verbesserung der ideellen, rechtlichen u. wirtschaftlichen Grundlagen der Mitglieder beitragen.

In der Ausgestaltung und Verwirklichung seiner Satzungszwecke orientiert sich der Verein am Verband Wohneigentum Baden-Württemberg, dem der Verein auch kooperativ angehört.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde Teningen lebt, sich mit dem Zweck und den Zielen sowie mit den Rechten und Pflichten, die in diesen Statuten festgelegt sind, einverstanden erklärt. Über die Aufnahme anderer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende;*
- durch Tod;*
- durch Ausschluss. Dieser kann, wenn zwei Abmahnungen nicht ausreichen, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins bzw. des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. verstößt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung und Entscheidung der Mitgliederversammlung zu.*
- Beim Erlöschen durch Tod kann die Mitgliedschaft durch den Ehepartner fortgeführt werden; dies bedarf lediglich einer namentlichen Ummeldung an ein Vorstandsmitglied. Erben oder andere Familienmitglieder können durch Antragstellung eine Mitgliedschaft neu begründen.*

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zur Zahlung – in der Regel durch SEPA-Lastschrift-Verfahren – fällig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie können ihr Stimmrecht auch durch ein erwachsenes Familienmitglied wahrnehmen oder schriftlich auf eine andere Person übertragen.

b) Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe der Vereinsorgane im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben und Bestrebungen zu unterstützen und den festgelegten Beitrag zu entrichten.

d) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

e) Die unter Mitwirkung des Verbands Wohneigentum e.V. in Bonn erscheinende monatliche Verbandszeitschrift ist von jedem Mitglied zu beziehen.

f) Die Vorstandschaft kann ein verdientes Mitglied des Vereins zum Ehrenmitglied oder auch zum Ehrenvorstand ernennen. Beide erhalten darüber eine Urkunde und sind von Mitgliedsbeitragszahlungen frei zu stellen.

g) In allen Gliederungen können nur solche Personen Funktionen ausüben und Ehrenmitglied des Vereins oder des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. sein, welche das „Bürgerliche Ehrenrecht“ besitzen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

Zu 1: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB findet alljährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch per E-Mail erfolgen; sie muss mindestens 10 Tage vor dem Termin den Mitgliedern zugestellt werden und ist dem Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, einschließlich der Beisitzer, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Wenn der Landesverbandsvorsitzende die Einberufung verlangt, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung kann nur durch ein Mitglied des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. getätigt werden, da sonst die Beschlüsse ungültig sind.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen; eine Kopie der Niederschrift ergeht an den Landesverband Wohneigentum Baden-Württemberg.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- *Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Schlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)*
- *Die Entlastung des Vorstands*
- *Die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer*
- *Die Höhe des Mitgliedsbeitrages*

- *Satzungsänderungen (mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).*
- *Vorschläge und Anträge der Mitglieder (Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim einladenden Vorstandsmitglied eingereicht werden).*

Zu 2) Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus mindestens drei Personen. Jeder Vorstand ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

b) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

c) Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine nach Haushaltslage angemessene Vergütung gezahlt wird.

d) Die Wahl des Vorstands ist spätestens alle 3 Jahre durchzuführen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

e) Der Vorstand kann sich bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder als Beisitzer für die Dauer seiner Amtszeit in die Vorstandschaft zuwählen. Diese sollten besondere Arbeitsgebiete /-aufgaben des Vereins abdecken und in der Vorstandschaft repräsentieren oder besondere Fachkenntnisse für die Vereinsaufgaben haben. Hierzu sind der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und sind von dieser auch zu machen.

§ 8

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden jährlich neu von der Mitgliederversammlung gewählt und haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn diese zu diesem Zweck eingeladen wurde.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Teningen. Diese hat es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Streitfällen und Erfüllungsort ist Emmendingen.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2016 beschlossen. Die Satzung vom 20. März 2009 verliert damit ihre Gültigkeit.

Teningen, den 11. März 2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender